

Heinhard Steiger

Gießener, die Geschichte schrieben – Juristen*

1. Zur Auswahl

Gießener Juristen, die Geschichte schrieben oder doch daran mitschrieben, gibt es gewiß viele. Zur ersten Einschränkung der Auswahl habe ich daher keine lebenden Personen aufgenommen. Damit scheidet der gegenwärtige hessische Ministerpräsident Volker Bouffier ebenso aus wie der frühere Außenminister Frank-Walter Steinmeier, die frühere Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, die hier studiert und Examen gemacht haben die Richter des Bundesverfassungsgerichts Gabriele Britz und Brun-Otto Bryde, sowie der frühere Präsident des Hessischen Staatsgerichtshofs, Klaus Lange, die hier Professuren für Öffentliches Recht innehaben oder hatten.

Was die Bedeutung in der Geschichte angeht, so mag zwar für alle sechs Juristen aus vier Jahrhunderten, die ich im Folgenden vorstellen werde, mehr oder weniger gelten, was Karl Gareis, selbst für eine Weile Professor an der Rechtsfakultät der Ludoviciana am Ende des 19. Jahrhunderts, in seiner Biographie über Johann Michael Birnbaum ausgeführt hat: *„Das Leben eines Mannes zu beschreiben, der keine entscheidende Rolle in dem großen Drama der Weltgeschichte spielte, eines Mannes, von dessen Tätigkeit auch nicht gesagt werden kann, daß sich an sie eine großartige Epoche, ein gewaltiger Fortschritt in irgend einer Wissenschaft, Kunst oder Technik knüpfte, kann als großes Wagnis oder mindestens als eine sehr gleichgiltige Un-*

*ternehmung erscheinen.“*¹ Aber alle sechs waren für die Geschichte Gießens, seiner Universität und Hessens durch ihre Tätigkeit in ihrer Zeit, aber auch darüber hinaus bedeutsam. Eine weltweite Ausstrahlung kommt wohl dem Zivilrechtler und Rechtstheoretiker Rudolf von Jhering zu, der 15 Jahre von 1852 bis 1868 in Gießen lehrte.² Aber sie liegt auf streng wissenschaftlichem Gebiet. Denn er leitete mit seinen Schriften zur juristischen Methode in der Tat eine neue Epoche der deutschen Rechtswissenschaft, einen Paradigmenwechsel ein, indem er anders als die zu seiner Zeit herrschende Lehre, die von den Rechtsbegriffen ausging, den Zweck des Rechts und der Gesetze zur Grundlage des Rechtsver-



Abb. 1: Rudolf von Jhering (1818–1892)

* Überarbeitet und um Anmerkungen ergänzter Text meines Vortrages vom 17. Dezember 2012. Der Vortragsstil wurde durchgängig beibehalten. Ich danke der Leiterin des Universitätsarchivs, Frau Dr. Eva-Marie Felschow, für vielfache Unterstützung bei der Recherche im Archiv wie bei anderen Quellen. Zudem danke ich Herrn Florian Greiner, Historisches Institut der Universität, für die Bereitstellung und technische Präsentation der Bilder sowohl für den Vortrag als auch für diesen Text.

ständnisses machte. Ich glaube, es ist nicht der Zweck dieser Reihe und entspricht nicht unbedingt Ihrem Interesse, hier ein juristisches Seminar zur Methodenlehre abzuhalten. Also fällt der wohl berühmteste Rechtswissenschaftler Gießens aus dem Raster.

Letzten Endes war für meine Auswahl das persönliche Interesse an den ausgewählten sechs Männern und ihrem Wirken für die Gießener Universität einerseits und für Hessen und darüber hinaus andererseits entscheidend. Ich werde Ihnen vorstellen Gottfried Antonius, Professor, Mitgründer, erster Rektor und erster Kanzler der Ludoviciana; Julius Höpfner, Professor hier und Geheimer Tribunalarat in Darmstadt; Johann Michael Franz Birnbaum, Professor, Rektor, Kanzler der hiesigen Universität und u.a. Mitglied der ersten Kammer der hessischen Landstände; Wolfgang Mittermaier, Professor an der hiesigen Universität; Erwin Stein, Anwalt, Abgeordneter der hessischen verfassungsgebenden Versammlung und des 1. Landtages, hessischer Kultus- und Justizminister und Honorarprofessor; Helmut Ridder, Professor an der neu gegründeten Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät unserer Universität. Die einzige Frau, die hierzu einzureihen gewesen wäre, die Professorin für Strafrecht und Kriminologie, Eva-Maria Brauneck, hat bereits Frau Felschow in ihrem Vortrag behandelt.³

2. Die Personen

2.1 Gottfried Antonius

Mit unserem ersten Gießener Jurist Gottfried Antonius geraten wir mitten in die religiösen/konfessionellen Auseinandersetzungen des 16./17. Jahrhunderts, die einen Strang von Dreißigjährigen Krieg bildeten, für Jahrhunderte ein geschichtliches Trauma in Deutschland.⁴ Hessen stand im Zentrum dieser Auseinandersetzungen wie des Krieges. Die Entstehung der Universität in Gießen 1604 bis 1607 war eine der sehr wenigen guten Früchte dieser Auseinandersetzungen. Antonius war maßgebend daran beteiligt. Die Gründung der Universität Gießen und ihre allgemeine Bedeutung ist zwar schon häufig beschrieben worden, von Peter Moraw vor allem, auf den ich mich weithin stütze.⁵ Aber sie ist immer wieder spannend.

Lassen Sie mich kurz die Lage skizzieren. 1604 verstarb kinderlos Landgraf Ludwig IV. von Marburg, fünftes Kind Philipps des Großmütigen. Er hatte seine Landgrafschaft, das Oberfürstentum, zu der auch die Landesfestung Gießen gehörte, seinen beiden Neffen, den Landgrafen Moritz dem Gelehrten von Hessen-Kassel und Ludwig V. von Hessen-Darmstadt vererbt, die Teilung allerdings der Übereinkunft zwischen den Erben überlassen. Marburg fiel schließlich an Moritz und Gießen an Ludwig. Mit Marburg erhielt Moritz auch die Universität in Marburg. Sie war 1527 von Philipp dem Großmütigen gegründet worden.

Diese Erbteilung stand von Anfang an in den religiösen Auseinandersetzungen zwischen Lutheranern und Reformierten oder Calvinisten, die schon länger die Religionspolitik in Hessen, aber auch im Reich bestimmten. Auf der Synode in Homberg an der Efze 1526 war das lutherische Bekenntnis in der Landgrafschaft Hessen eingeführt worden. Der verstorbene Landgraf Ludwig IV. von Marburg war dem lutherischen Bekenntnis treu geblieben und hatte in seinem Testament festgelegt, dass dieses im Marburger Erbe bewahrt werden müsse. Sollte einer der Erben in seinem Erbteil einen Bekenntniswechsel zu den Reformierten durchführen, sollte er seines Erbteils verlustig gehen, der an den lutherischen Erben fallen sollte. Gerade auch die Universität in Marburg, die weiterhin als Samtuniversität für ganz Hessen die Geistlichen und auch Staatsdiener ausbilden sollte, sollte lutherisch bleiben. Der Landgraf von Hessen-Kassel, Moritz der Gelehrte, führte 1604 das calvinistische Bekenntnis in seiner Landgrafschaft ein, obwohl dieses nach dem Augsburger Religionsfrieden zwischen Katholiken und Lutheranern von 1555 eigentlich eine nicht zugelassene Sekte war.⁶ Entgegen den Bestimmungen des Testaments setzte er dieses auch in dem ihm zugefallenen Teil des Marburger Erbes und in der Universität Marburg durch. Das nun rief nicht nur den streng lutherisch gesonnenen Darmstädter Landgrafen Ludwig V. auf den Plan, der seine Ansprüche auf den an Kassel gefallenen Marburger Erbteil vor dem Reichshofrat in Wien geltend machte, sondern auch die Marburger Pro-

fessoren, die am lutherischen Bekenntnis festhalten wollten. Da sie aber in Marburg selbst keinen Erfolg hatten, wanderten sie unter Führung der Theologen Balthasar Mentzer und Johannes Winkelmann nach Gießen auf dem Darmstädter Territorium aus. Das kam den Plänen Ludwigs für eine eigene lutherische Hochschule entgegen, nachdem klar wurde, dass er Marburg nicht erhalten werde. Nach einigem Zögern folgte 1605 Gottfried Antonius, obwohl Moritz ihm persönlich Gewissensfreiheit für sein lutherisches Bekenntnis zugesagt hatte. Aber das war ihm wohl nicht genug, da es kein öffentliches Bekenntnis u.a. in einem öffentlichen lutherischen Gottesdienst ermöglichte. Er gründete die juristische Fakultät der neuen Universität, die 1607 die kaiserlichen Privilegien erhielt.

Antonius wurde 1571 in Freudenberg im Siegerland geboren, hatte sich 1594 in Marburg immatrikuliert und stieg dort nach der Promotion 1596 zum Doctor iuris zum Professor für Pandekten, also Römisches Recht, auf. In Gießen wurde er Professor für Institutionen und Lehnrecht und Primarius der Fakultät. Da in Marburg sein früherer Lehrer Hermann Vultejus auf dieser Position saß, mag das auch ein Motiv für seinen Wechsel gewesen sein. Antonius hatte ein weitverbreitetes Ansehen und trug dadurch wesentlich zu den Anfängerfolgen der jungen Universität bei; denn er lockte Studenten aus dem gesamten Reich und darüber hinaus an. Als das Gymnasium Illustre im Jahre 1607 die kaiserlichen Privilegien als Universität erhielt, wurde er deren erster Rektor und dann bis zu seinem Lebensende 1618 deren erster Kanzler. Diese Ernennung zeigt seine Nähe zum Landgrafen, denn als solcher hatte er erhebliche Aufgaben zwischen Universität und Landesherrn zu erfüllen, die anderswo von einem Landesbeamten von außen wahrgenommen wurden. Er steht immer wieder für die Universität gegenüber Ludwig V. ein, der sich die Universität unmittelbar zugeordnet hat. Das war in der Anfangsphase gewiss von erheblicher Bedeutung. Leider haben wir keine durch Akten gesicherten Zeugnisse für die Einzelheiten seiner Tätigkeiten. Antonius war auch als Rechtsberater des Darmstädter Land-



Abb. 2: Gottfried Antonius (1571–1618)

grafen in dem genannten Erbstreit mit dem Kasseler Landgrafen um das Marburger Erbe und mehrfach als Gesandter seines Landesherrn an anderen Höfen tätig. Dieser betraute ihn in vielen, auch politischen Bereichen als einen ihm persönlich nahestehenden Mann mit heiklen Aufträgen.

Als Gelehrter war Antonius einer der führenden Spezialisten des Lehnrechtes, das die Beziehungen zwischen den verschiedenen Ebenen innerhalb des Reiches, aber auch die Besitzverhältnisse und -rechte in den Territorien bestimmte. So regelte es auch die „eigentumsrechtlichen“ Beziehungen zwischen Privaten im Hinblick auf die Rechte an den Ländereien etc. Antonius ist darüber hinaus insbesondere dadurch hervorgetreten, dass er in dem Streit um die Verfassung des Reiches die Position des Kaisers gegenüber den Territorialfürsten zu stärken suchte. Der Kaiser sei, so seine These, souverän im Sinne der Souveränitätslehre Jean Bodins, er habe das erste wie das letzte ent-



Abb. 3: Ludwig Julius Friedrich Höpfner (1743–1797)

scheidende Wort. Den Habsburger Kaisern der Zeit kam seine These sehr entgegen. Er lieferte sich dazu eine heftige Auseinandersetzung mit dem bereits erwähnten Hermann Vultejus in Marburg.⁷ Der Dreißigjährige Krieg entschied jedoch gegen die Souveränität des Kaisers im Reich und damit auch gegen die Auffassung des Antonius.

1625 schien das Werk des Antonius wieder zu verschwinden, denn in diesem Jahr wurde die Gießener Universität wieder mit der Marburger Universität vereinigt. Der Landgraf von Hessen-Darmstadt hatte den Rechtsstreit um das Marburger Erbe gegen seinen Kasseler Vetter vor dem Reichshofrat in Wien gewonnen. So erhielt er das gesamte Marburger Erbe mit der Universität zugesprochen und der Spruch wurde auch durch Reichsexekution durchgesetzt. Schon bei der Gründung der Universität Gießen hatte er zusagen müssen, dass die beiden Universitäten wieder vereinigt würden, wenn Marburg an ihn falle. Dieser Fall war nun, sieben Jahre nach Antonius' Tod eingetreten.

Aber auch hier entschied nicht das Recht, sondern der Krieg im sog. Hessen-Krieg von 1645–1648. Der Darmstädter Landgraf war auf der falschen Seite, der kaiserlichen, die Kasseler Landgräfin auf der richtigen, der schwedischen. So wurde im Westfälischen Frieden 1648 Marburg samt Universität wieder Kassel zugesprochen, und die Universitäten wurden wieder getrennt und die Ludoviciana war ab 1650 wieder lebendig. So setzte sich das Erbe Gottfried Antonius dann doch durch und wir bauen heute auf seinem Werk auf. Die Universität blühte danach auf, hatte bedeutende Gelehrte in vielen Fächern.

2.2 Ludwig Julius Friedrich Höpfner

Zu ihnen gehörten am Ende des 18. Jahrhunderts die beiden Juristen Johannes Ernst Höpfner und sein Sohn Ludwig Julius Friedrich Höpfner.⁸ Dieser wurde also als einziger aus meiner Auswahl in Gießen geboren, am 2. November 1743. Er starb in Darmstadt am 2. April 1797.⁹ Der jüngere Höpfner bezog nach häuslicher Ausbildung durch seine Mutter (sein Vater war früh gestorben) und dem Besuch des Pädagogiums die Universität im Alter von 13 Jahren, um Rechtswissenschaft zu studieren. Nach ersten Tätigkeiten in Kassel, u.a. ab 1767 als Professor am Carolinum, wurde er wohl 1771 an der hiesigen Rechtsfakultät promoviert und erhielt, wie schon sein Vater, eine ordentliche Professur für Naturrecht, Institutionen und Rechtsaltertümer an unserer Universität. Das entsprach der damaligen „Familienuniversität“. 1781 wurde er zum Oberappellationsgerichtsrat und später zum Geheimen Tribunalrat in Darmstadt berufen. Jedoch hatte er kein Richteramt inne. Vielmehr sollte er die Kodifikation des Landrechts in Hessen-Darmstadt vorantreiben und die Landesgesetzgebung vereinheitlichen.

Höpfner gehörte, wie der Rechtshistoriker Diethelm Klippel in seiner Gießener Dissertation dargelegt hat, in der Naturrechtslehre des ausgehenden 18. Jahrhunderts zu der Schule, die liberale politische Theorien vor allem aus England im Anschluss u. a. an John Locke und aus Frankreich im Anschluss u.a. an Charles de

Montesquieu aufnahm und damit den Weg von der staatsorientierten älteren deutschen Naturrechtslehre zu einer stärker am Bürger und seinen Freiheitsrechten orientierten Rechtslehre beschritt.¹⁰ Höpfner galt über Gießen hinaus als ein interessanter Vertreter seines Fachs, auch als guter Lehrer. So erhielt er bereits zu Beginn seiner Gießener Zeit am 18. August 1772 den Besuch eines auswärtiger Studenten der Jurisprudenz auf Anregung zweier Freunde, Johann Heinrich Merck und Johann Georg Schlosser, die auch Höpfner kannten und sich mit ihm für den Tag verabredet hatten, in dessen Privatwohnung an der „Neuen Bäu“ Nr. 1. Das Haus steht zwar nicht mehr, aber an dem Nachkriegsneubau befindet sich eine Gedenktafel. Der Besucher schilderte später den Verlauf des Besuches und des anschließenden Mittagessens im Gasthaus zum Löwen, zu dem auch die Freunde stießen, sehr eingehend. Die Gespräche zwischen dem Studiosus beim auch noch jungen Professor und beim gemeinsamen Essen mit den anderen Teilnehmern und dem Professor waren offenbar recht angeregt. Sie betrafen sowohl juristische als auch literarische Gegenstände, in denen sich Höpfner durchaus auskannte. Der junge Mann brachte dabei lebhaft eigene Thesen zum Stand der Literatur vor und vertrat sie mit Nachdruck. Nach dem Essen bekundete der Studiosus dem Professor seine große Sympathie und gab sich zu erkennen. Es handelte sich um einen Praktikanten des Reichskammergerichts in Wetzlar, einen gewissen Johann Wolfgang Goethe, dessen Vater zwar 1739 in Gießen zum Doctor iuris promoviert worden war, aber auf die Geschichte über die Zeugung des Sohnes hinaus keinen bemerkenswerten Einfluss ausübte. Der Sohn kam so intensiv ins Gespräch mit Höpfner, dass er diesen, wie er sich ausdrückte, „lieb“ gewann und in ihm „der Wunsch entstand, in Gießen bei ihm zu verweilen, um mich an ihm zu unterrichten, ohne mich doch von meinen Wetzlarer Neigungen allzu weit zu entfernen. Gegen diesen Wunsch arbeiteten die beiden Freunde (Merck und Schlosser) zunächst unwissend, sodann wissentlich ... beide hatten ein Interesse, mich aus dieser Gegend wegzubringen“.¹¹ Der Grund lag wohl in dem unglücklichen Liebes-



Abb. 4: Johann Wolfgang von Goethe (Wetzlar, 1772)

verhältnis Goethes zu Charlotte Buff. So konnte ich also weder Vater noch Sohn Goethe, obwohl dieser nicht nur literarische Weltgeschichte schrieb, in unsere Liste der Gießener Juristen, die Geschichte schrieben, aufnehmen. Die Freundschaft zwischen Goethe-Sohn und Höpfner dauerte fort. Jedoch lehnte dieser zweimal Rufe Goethes nach Jena ab. Die Kodifikation des geltenden Rechts, für die Höpfner nach Darmstadt geholt wurde, d.h. die Zusammenfassung und gleichzeitige Verbesserung des geltenden, aber in vielen Einzelschriften, Herkommen, lokalen oder regionalen Rechten zersplitterten Rechts, war ein zentrales Anliegen der aufgeklärten Herrscher in vielen deutschen Staaten der Zeit.¹² Wie die Gießener Rechtshistorikerin Barbara Dölemeyer darlegt, hatte der spätere leitende Minister des Landgrafen Ludwig IX., Friedrich Carl Moser, bereits in seinem Reformprogramm für Hessen-Darmstadt von 1762 u.a. die Schaffung eines „Codex Lodovicianus“, d.h. ein „Landrecht in Justiz und Prozeßsachen“ vorgeschlagen.¹³ Der Landgraf selbst erklärte, schreibt sie: „Damit aber auch alle Gelegenheit unter der Larve des Gesezes zu chicaniren, so viel wie möglich benommen werden möge, so soll demnächst



Abb. 5: Johann Michael Franz Birnbaum (1792–1877)

ein Neues LandRecht, worinnen alle bisher emanirte Verordnungen enthalten und die causae arduae, und dubiae zu entscheiden sind, auf eine leichte begreifliche und NB jedem gemeinen Mann in den gewöhnlichen Fällen verständige Art verfasst, und dem Druck übergeben werden.“ Auch die Landstände forderten 1776 ein solches gemeinsames Landrecht. Zunächst wurde eine Kommission eingesetzt. Deren Plan erschien Friedrich Karl von Moser jedoch als zu „colossal“. So wurde Höpfner von Gießen nach Darmstadt geholt, um „... das in Unseren Fürstl. Landen übliche Privatrecht auszuarbeiten, und solches in ein ordentliches System zu bringen.“ Vorbild sollte das von Friedrich dem Großen geschaffene preußische Allgemeine Landrecht sein. Höpfner stellte wohl das Material zusammen, aber zu einem Entwurf geschweige denn zu einem Gesetz kam es für Hessen-Darmstadt nicht. Jedoch wird in dem Auftrag an Höpfner deutlich, dass auch die damals recht kleine Landgraf-

schaft Hessen-Darmstadt bemüht war, sich den modernen, durch die Aufklärung ausgelösten Bestrebungen nach Reformen des Staates und des Rechts und damit der Gesellschaft zu öffnen.

2.3 Johann Michael Franz Birnbaum

Als Höpfner 1797 starb, stand die alteuropäische Welt vor dem Zusammenbruch. Die folgenden Entwicklungen veränderten auch die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt und mit ihr ihre Landesuniversität, die Ludoviciana, von Grund auf. Aus der Landgrafschaft wurde das um erhebliche Gebiete vor allem um das weiterhin katholische Rheinhessen erweiterte Großherzogtum. Aus der lutherisch ausgerichteten Landesuniversität in Gießen wurde eine moderne, neuen Wissenschaften offene, konfessionsungebundene Hochschule. Viele ihrer Mitglieder auch der juristischen Fakultät waren in die neuen politischen und staatsrechtlichen Entwicklungen der nachnapoleonischen Zeit nach 1814 eingebunden und wirkten auf diese ein. Ich hatte eine breite Auswahl: Karl Ludwig Grolmann, geb. 1775 in Gießen, Professor der Rechte ab 1798, ab 1819 Innenminister und Ministerpräsident bis zu seinem Tod 1829, Vater der hessisch-darmstädtischen Verfassung von 1820, der vor allem die Zusammenfügung des aus vielen unterschiedlichen Territorien bestehenden Großherzogtums zu verantworten hatte;¹⁴ Heinrich Karl Jaup, geb. 1781 in Gießen, von 1804 bis 1815 zunächst Privatdozent und später Professor der Rechte in Gießen, in den dreißiger Jahren Mitglied der Darmstädter Gesetzgebungskommission, Mitglied des Frankfurter Vorparlamentes und der Nationalversammlung, ebenfalls Innenminister und Ministerpräsident 1848 bis 1850;¹⁵ Justin Timotheus Balthasar Linde, geb. 1797 in Brilon, Habilitation in Bonn, 1823 Ruf nach Gießen als Professor für Zivilprozessrecht etc., Kanzler, später gleichzeitig Ministerialbeamter in Darmstadt ab den zwanziger Jahren, vor allem Initiator der katholisch-theologischen Fakultät in Gießen.¹⁶ Ich habe mich für einen Vierten, Johann Michael Franz Birnbaum, entschieden. Er ist gewissermaßen der weltläufigste unter die-

sen sehr bedeutenden und einflussreichen Gießener Professoren. Grolmann und Jaup entsprachen wie auch Höpfner noch dem Typus der alten Familienuniversität. Schon ihre Väter waren Rechtsprofessoren in Gießen gewesen. Zwar war auch bereits Linde, wie Birnbaum Katholik, von auswärts berufen worden. Aber Birnbaum war zudem zunächst fast zwei Jahrzehnte im Ausland in Belgien und den Niederlanden tätig gewesen. Das prägte ihn auch in seiner rechtswissenschaftlichen wie politischen Tätigkeit.

Geboren 1792 in Bamberg, mußte Birnbaum sich, wie Karl Gareis in seinem kleinen Lebensbild schreibt, höhere Schulausbildung und Studium der Rechtswissenschaften ab dem 15. Lebensjahr zu einem großen Teil durch Unterricht verdienen, bis er ein Stipendium erhielt.¹⁷ Nach Abschluss des Studiums mit der Promotion zum Doktor beider Rechte, des allgemeinen wie des kirchlichen Rechts in Würzburg 1815, widmete er sich allerdings zunächst der Literatur als Dramatiker und Herausgeber der Zeitschrift „Deutsche Dichterkränze“. Aber anders als Goethe reüssierte er darin nicht. Er wurde zunächst Hofmeister, erhielt aber 1817 einen Ruf an die Universität Löwen (Leuven), wo er bis zur – vorübergehenden – Schließung der juristischen Fakultät 1830 im Zuge der Loslösung Belgiens von den Niederlanden als Rechtsprofessor tätig war. Die weiteren Stationen danach waren Professuren der Rechte in Bonn, Freiburg und Utrecht. Nach Gießen wurde er 1840 berufen. 1844/45 war er Rektor und ab 1847 bis zu seinem Ausscheiden 1875 Kanzler als Nachfolger von Justin von Linde. 1847/49 und 1851 bis 1875 war er kraft seines Amtes als Universitätskanzler Mitglied der 1. Kammer des hessisch-darmstädtischen Landtages. 1848 wurde er Mitglied des Frankfurter Vorparlamentes, das die Frankfurter Nationalversammlung vorbereitete. 1850 ernannte der Großherzog ihn zum Mitglied des Staatenhauses des Erfurter Parlamentes, das der Nationalversammlung nachfolgte. Birnbaum nahm also neben seinen wissenschaftlichen und universitären Tätigkeiten auch wichtige politische Ämter in der zentralen Umbruchszeit der

späten vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts wahr.

Führende Männer der bürgerlichen Revolution, die sich ab dem März 1848 in ganz Deutschland Bahn brach, kamen aus Hessen-Darmstadt, u. a. Heinrich von Gagern, der im März 1848 zunächst Ministerpräsident in Darmstadt und später Präsident der Nationalversammlung in Frankfurt wurde. Der ab März 1848 zunächst als Mitregent und dann als Großherzog die Herrschaft antretende Großherzog Ludwig III. war zu liberalen Reformen bereit und bereits am 6. März wurden durch landesherrliches Edikt zentrale Grundfreiheiten eingeführt bzw. verheißen.¹⁸ Einheitlich war die Forderung nach einem deutschen Nationalstaat, die Wege dahin aber waren zwischen den verschiedenen Strömungen der Revolutionäre, den Regierungen der Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes und dem Bundestag als deren Gesamtorgan umstritten. Verschiedene politische Initiativen liefen parallel.¹⁹ Vom 31. März bis zum 3. April 1848 tagte, einberufen von den „Revolutionären“ in Frankfurt, das so genannte Vorparlament.²⁰ Es bestand aus 574 Personen zur Vorbereitung der Frankfurter Nationalversammlung. Die Mitglieder waren nicht gewählt oder von den Staaten entsandt, sondern waren Mitglieder der Landtage etc. der deutschen Staaten, die die „Revolutionäre“ eingeladen hatten. Das Großherzogtum Hessen-Darmstadt war mit 84 Personen besonders stark vertreten, unter ihnen Birnbaum. Das Vorparlament war grob gesprochen politisch in Liberale, Demokraten und Radikale gegliedert, die verschiedene Konzeptionen zur Umgestaltung Deutschlands und der deutschen Staaten hatten. Sie reichten hinsichtlich der Staatsform von der konstitutionellen föderalen Monarchie bis hin zu einer demokratischen parlamentarischen unitarischen deutschen Republik. Birnbaum gehörte zum liberalen, aber auch föderalen Lager. Keine Konzeption konnte sich im Vorparlament definitiv durchsetzen. So beschränkte es sich letztlich auf die Entscheidungen über das Wahlrecht und andere Fragen der Wahlen zur Nationalversammlung, die bereits vom Bundestag, d.h. der Vertretung der deutschen Einzelstaaten, beschlossen worden waren und in den

Staaten vorbereitet wurden. Die Nationalversammlung war also nicht durch irgendwelche Vorgaben festgelegt.

Am 28. März 1849 beschloss die Nationalversammlung die Verfassung für ein gesamtdeutsches Reich, in das der Deutsche Bund umgewandelt werden sollte.²¹ An der Spitze sollte ein Kaiser stehen. Sein Amt sollte in der Dynastie erblich sein, die die Nationalversammlung durch Wahl des ersten Kaisers bestimmte. Die Gesetzgebung sollte gemeinsam beim Kaiser und dem Reichstag liegen, der aus einem volksgewählten Volkshaus und einem Staatenhaus aus Vertretern der Gliedstaaten, zu denen auch noch Österreich gehörte, gebildet wurde. Die Mitglieder des Staatenhauses sollten je zur Hälfte aus den Volksvertretungen und den Regierungen der Gliedstaaten kommen. Die Reichsminister wurden vom Kaiser berufen, aber es bestand das Recht der Ministeranklage. Zudem entwickelte sich in der Praxis die Abhängigkeit der Regierung vom Vertrauen der Nationalversammlung.²² Außerdem enthielt die Verfassung einen umfassenden Grundrechtskatalog. 28 Regierungen, unter ihnen die von Hessen-Darmstadt, nahmen die Reichsverfassung in einer Kollektivklärung an. Aber der preußische König Friedrich-Wilhelm IV., den die Nationalversammlung zum Kaiser gewählt hatte, lehnte diese Wahl wie die Reichsverfassung insgesamt trotz des positiven Votums der beiden Kammern des preußischen Landtages ab. Damit war der Versuch, die nationale Einheit Deutschlands auf diesem demokratisch-parlamentarischen Wege herzustellen, gescheitert. Der preußische König ergriff noch im Mai 1849 die Initiative zur Gründung eines deutschen Bundesstaates nunmehr über die Monarchen und Regierungen der deutschen Staaten und ohne Österreich. Hessen-Darmstadt schloss sich dieser beschränkten sog. Erfurter Union an, die auch ein Parlament erhielt, das am 20. März 1850 in Erfurt zusammentrat.²³ Es bestand aus einem Staatenhaus und einem gewählten Volkshaus, wie es die Frankfurter Reichsverfassung vorgesehen hatte. Die Mitglieder des Staatenhauses wurden ebenfalls nach der Regelung der Reichsverfassung zur Hälfte von den Regierungen, zur Hälfte von

den Landständen entsandt. Birnbaum gehörte zu den von der Darmstädter Regierung entsandten Mitgliedern des Staatenhauses. Er wirkte u.a. als Berichterstatter für ein zukünftiges Reichsgericht, das auch in der Frankfurter Verfassung enthalten war. Aber wieder verweigerte Friedrich-Wilhelm IV. die Annahme der am 29. April beschlossenen Verfassung. Birnbaums politische Tätigkeit auf nationaler Ebene war beendet. Zwar hatte er an der deutschen Geschichte mitzuschreiben versucht, aber ohne Erfolg.

Erfolgreicher war Birnbaum als Mitglied der 1. Kammer des Großherzogtums bei deren Beratungen zur Gesetzgebung beteiligt. In der Sitzung vom 29. Mai 1848 setzte er sich nachdrücklich für das Gesetz zur Religionsfreiheit und die Gleichstellung der Juden und in der Sitzung vom 5. Juli für die Zivilehe ein.²⁴ In beiden Fällen berief er sich u.a. auf seine Erfahrungen in Belgien und Holland, wo beides schon lange gelte und keinen Nachteil hervorgebracht habe, im Gegenteil. Einfluss nahm er, als Strafrechtler dazu prädestiniert, auf die Strafgesetzgebung in den späten vierziger Jahren, in der es u.a. darum ging, eine Rechtseinheit zwischen den älteren Gebietsteilen, den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, und dem nach 1814 erworbenen Rheinhessen herzustellen, in dem aus der Zugehörigkeit zu Frankreich nach 1797 bis 1814 noch napoleonisches Recht galt. Auch hier brachte er stets seine Kenntnisse ausländischer Verhältnisse und ausländischen Rechts ein. Nachdrücklich setzte er sich als Vertreter der Landesuniversität Gießen immer wieder für deren hinreichende finanzielle Ausstattung in den Haushaltsberatungen ein, die offenbar auch damals im Argen lag.

Birnbaum blieb bis zu seinem 83. Lebensjahr 1875 in seinen Ämtern. Er starb 1877 in Gießen. Zwei Nachfahren wurden ebenfalls politisch tätig. Sein ältester Sohn Karl studierte hier Landwirtschaft, wurde später Professor in Leipzig und war von 1871 bis 1873 Mitglied des ersten Reichstages des gerade gegründeten Deutschen Reiches für die Nationalliberale Partei. Die Enkelin Karoline Friederike Maria Theresia Birnbaum, Tochter des zweiten Sohnes, des Gießener Medizinprofessors Karl Friedrich

Joseph Birnbaum, hat Frau Klein in ihrem Vortrag vorgestellt. Sie wurde Lehrerin und war von 1921 bis 1931 drei Wahlperioden lang Landtagsabgeordnete der DVP-Fraktion. Als eine von nur zwölf Frauen im Landtag setzte sie sich für Frauenrechte und das Schulwesens ein.

2.4 Wolfgang Mittermaier

Das 20. Jahrhundert war durch drei Umbrüche gekennzeichnet, die auch die Universität und ihre Juristen erfassten: Der Zusammenbruch des Kaiserreiches und die Gründung der Weimarer Republik 1918/19, deren Zusammenbruch und die Entstehung des Dritten Reiches 1933 und dessen Zusammenbruch 1945.

Zu Beginn des Dritten Reiches stand Wolfgang Mittermaier im Kreuzfeuer.²⁵ Er war 1903 von Bern als Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht nach Gießen berufen worden. Er war 1862 in Heidelberg geboren und starb dort über 90-jährig im Jahre 1954. Sein Schüler Karl Engisch nennt ihn „liberal und demokratisch gesonnen“.²⁶ Es war diese Gesinnung, die 1933 zu seiner Emeritierung führte. Das Staats-

ministerium in Darmstadt wollte ihn wohl nicht nach dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ entlassen, das für viele Beamte, die dem Nationalsozialismus ablehnend gegenüberstanden, das Ende ihrer Berufstätigkeit bedeutete. Aber es richtete im Mai ein Schreiben an die Universität, in dem sie diese aufforderte, Mittermaier zu veranlassen, um seine Emeritierung nachzusuchen. Auf das entsprechende Gesuch wurde er zum 1. Oktober 1933, dem Beginn des Wintersemesters, emeritiert. Das Sommersemester 1933 war für Mittermaier von zwei Entwicklungen geprägt. Nationalsozialistische Studenten warfen ihm mehrfach vor, er habe Jurastudenten der Fakultät wegen ihrer nationalen Gesinnung in der Abschlussprüfung durchfallen oder gar nicht erst zur Prüfung kommen lassen. Obwohl der OLG-Präsident als Präsident des Prüfungsamtes in eingehenden Untersuchungen der angeblichen Fälle nachwies, dass diese Anschuldigungen nicht den Tatsachen entsprachen, wurden die Beschuldigungen z.T. auch von außen immer wieder erneuert. Zum anderen aber



Abb. 6: Wolfgang Mittermaier

übernahm es Mittermaier, die strafrechtliche Dissertation zum Erwerb des juristischen Doktorgrades des jüdischen Studenten Alfred Gutmuth zu betreuen. Dieser wurde am 16. Mai 1912 in Wiesack geboren und studierte Rechtswissenschaft in Gießen. Als Jude durfte er sein Studium ab dem Sommersemester 1933 an der Universität nicht mehr fortsetzen und wurde nicht zum Juristischen Staatsexamen zugelassen. So blieb nur die Promotion als formeller Abschluss des Studiums. Die Fakultät war bereit, diese zu vollziehen, da Mittermaier das Gutachten schrieb. Offenbar war auch das Ministerium einverstanden. So wurde Gutmuth im Dezember 1933 nach den entsprechenden schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung promoviert.

Mittermaier zog nach der Emeritierung nach Heidelberg, 1934 verweigerte ihm die Fakultät die Erlaubnis, an einem Kongress in Budapest teilzunehmen, da er wegen seiner politischen Überzeugungen nicht dazu geeignet sei, das „neue Deutschland“ dort gegen mögliche Angriffe von jüdischer Seite und von Emigranten



Abb. 7: Abraham Bar Menachem (bei der ersten Verleihung des Wolfgang-Mittemaier-Preises 1996)

zu verteidigen. Trotzdem blieb er der Fakultät als Emeritus verbunden. Gutmuth konnte in die Niederlande auswandern. Er erlernte dort das Tischlerhandwerk und zog dann weiter nach Palästina. Er nahm den Namen Abraham Bar Menachem an. In den sechziger Jahren nahm er den Kontakt mit Deutschland und seiner alten Universität wieder auf und wirkt seitdem, inzwischen hundertjährig, für das deutsch-jüdisch/israelische Verständnis.

Über die Juristische Fakultät und ihre Professoren im weiteren Verlauf des Dritten Reiches liegen bisher keine zusammenhängenden Studien vor. Engisch hat in dem erwähnten Aufsatz über alle in der Zeit zwischen 1933 und 1945 Lehrenden kurze Porträts geliefert, geht aber auf die politischen Verhältnisse nicht ein.²⁷ Einzelstudien wurden zu Hans Gmelin, Karl Fröhlich und Otto Eger verfaßt.²⁸ Besonders dessen Bild schwankt in der Geschichte. Insgesamt litt die Fakultät in dieser Zeit wie die Universität insgesamt an Auszehrung.²⁹

2.5 Erwin Stein

Deutschland hatte 1945 seine totale Niederlage erlitten. Die Grundlagen seiner Wirtschaft, die Infrastruktur waren zerstört, die Städte waren verwüstet, die geistigen, moralischen und

sozialen Grundlagen in den Grundfesten erschüttert, unsicher und umstritten. Die Menschen waren nicht nur in ihrer schieren materiellen Existenz, sondern in ihren Hoffnungen und Erwartungen auf dem Nullpunkt. Woran sollte man sich halten? Die Niederlage führte politisch zunächst zu einer Neuordnung Deutschlands in Besatzungszonen und neue Länder. Aus den östlich des Rheins gelegenen Teilen Hessen-Darmstadts und Teilen preußisch-hessischer Provinzen entstand bereits 1945 unter

amerikanischer Ägide Groß-Hessen, später Hessen. Dieses neue Land hatte nunmehr drei Universitäten in Marburg, Gießen und Frankfurt und eine Technische Hochschule in Darmstadt. Nur die Marburger Universität war einigermaßen funktionsfähig. Alle anderen, vor allem aber die Ludoviciana, waren weitgehend zerstört. Was sollte werden in Hessen wie in Gießen? Eng mit der Geschichte dieser Zeit ist als fünfter Gießener Jurist verbunden: Erwin Stein.³⁰

Dieser wurde 1907 in Grünberg geboren, studierte Rechtswissenschaft u.a. in Gießen, wo er 1927 zum Doktor juris promoviert wurde. Nach beiden Staatsexamina war er zunächst Aushilfsrichter am Landgericht in Gießen. Aber Stein hatte sich als Strafrichter geweigert, politisch opportune Strafurteile gegen Täter zu fällen, die der NSDAP angehörten. Zudem hatte er 1931 Hedwig Herz, eine Jüdin, geheiratet. So wurde er 1933 weder in den Justizdienst noch in den öffentlichen Dienst endgültig übernommen. Er wich wie viele andere in den Anwaltsberuf aus. Seine Frau und er blieben jedoch weiteren ständigen Angriffe ausgesetzt. 1943 sollte Hedwig Stein „abgeholt“ werden. Da Auswanderungspläne sich nicht mehr realisieren ließen, brachte sie sich, wie so viele bedrohte Juden, am 23. März um.

Offenbar haben die NS-Zeit und seine persönlichen Erfahrungen Stein gezeigt, dass öffentliches, auch politisches Engagement notwendig ist. 1946 wurde er Mitglied der „Verfassungberatenden Groß-Hessischen Landesversammlung“ und ihres Verfassungsausschusses für die CDU, dann auch Abgeordneter des ersten hessischen Landtages (1946 bis 1951). Von 1946 bis 1951 war er erster hessischer Kultusminister und ab 1949 zugleich Justizminister. 1951 zum Richter am Bundesgerichtshof berufen, wurde er als solcher noch in demselben Jahr zum Richter des Bundesverfassungsgerichts auf Lebenszeit gewählt. Er gehörte dem Gericht bis zur Erreichung der Altersgrenze 1971 an. Nebenher verfolgte er eine akademische Tätigkeit an der von ihm mit gegründeten Hochschule für Internationale Pädagogische Forschung, heute Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt, als Honorarprofessor der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main ab 1963, und als Lehrbeauftragter und Honorarprofessor unserer Universität im Fachbereich Rechtswissenschaft ab 1975. In einem Vortrag 1982 vor der ebenfalls von ihm mit ins Leben gerufenen Humboldtgesellschaft mit dem bezeichnenden Titel „Menschlichkeit, Toleranz und Erziehung“ sagte er „... es reicht nicht aus, die Welt zu interpretieren. Es kommt darauf an, sie zu verändern“. Das war gewissermaßen – rückblickend – die Devise seines Handelns in diesen Ämtern, aber nicht irgendeine Veränderung, sondern im Sinne von Menschlichkeit und Toleranz.

Die Ausarbeitung der Hessischen Verfassung war in zentralen Punkten zwischen SPD und



Abb. 8: Erwin Stein in seiner Zeit als Kultusminister (1947–1950)

KPD einerseits und CDU und LDP andererseits heftig umstritten, insbesondere in Bezug auf die Sozialverfassung und die Religionsverfassung. Zusammen mit anderen Abgeordneten hatte Stein einen eigenen Entwurf vorgelegt, der als ein Gegenentwurf zum Entwurf des Verfassungsausschusses, der sehr stark von SPD und KPD geprägt war, gedacht war. Steins Entwurf begnügte sich weitgehend mit einer Art Organisationsstatut oder Staatsgrundgesetz und verzichtete auf die besonders umstrittenen sozialen Grundrechte und die Religionsverfassung. Das aber lehnte die SPD ab. Es kam danach zu Verhandlungen zwischen SPD und CDU, die zu einem Kompromiss und damit zur Hessischen Verfassung vom 1. Dezember 1946 führten.

Zu diesem Verfassungskompromiss gehörte auch ein Schulkompromiss. Zu seiner Umsetzung legte Stein im Oktober 1947 als erstes deutsches Land einen Gesetzentwurf zur Schulgeld- und Lernmittelfreiheit vor. Sie sollte

nicht nur in den Volksschulen, sondern auch in den Höheren Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen greifen, wobei auch Erziehungsbeihilfen für begabte Kinder vorgesehen wurden, um ihnen den Zugang zu höherer Bildung zu verschaffen. Außerdem wurde der Besuch der Hochschulen für Landeskinder gebührenfrei. Stein bezeichnete dieses Gesetz in seiner Rede zur Einbringung des Gesetzes im Landtag am 23. Oktober 1947 als „den bedeutsamsten Fortschritt auf dem Gebiet der Schulreform“.³¹ Stein verband damit große grundlegende gesellschaftliche Erwartungen und Ziele: *„Innerhalb des Erziehungswesens werden durch dieses Gesetz alle Vorrechte der Geburt, des Standes und des Besitzes beseitigt werden. Allen Kindern wird in einem freien Wettbewerb der Kräfte die gleiche Chance gegeben. So wird eine wahrhaft demokratische Volksordnung vorbereitet, in der es keinen Kastengeist und keine Klassengegensätze mehr geben wird.“* Leider ist, wie wir wissen und täglich erfahren, dieses Ziel immer noch nicht erreicht. Denn es bedurfte und bedarf auch anderer Reformen und weiterreichender Schritte, um zu erreichen, was Stein anstrebte, dass *„allen die Wege offenstehen sollen und jeder auf den Weg gebracht werden kann, der ihn oder sie nach Art und Grad seiner Leistungsfähigkeit zu seiner höchstmöglichen Vollendung und bestmöglichen Leistung in der Gesellschaft führt“*. Wir ringen noch heute um den besten Weg dorthin. Stein ging auch auf die finanziellen Belastungen ein, die dieses Gesetz mit sich brachte. Wir dürfen nicht vergessen, dass Hessen damals wie ganz Deutschland in jeder Hinsicht völlig am Boden lag. Die Aufgaben des Wiederaufbaus waren unüberschaubar. Finanzmittel standen kaum zur Verfügung, da die Wirtschaft darnieder lag. Man rechnete mit Jahrzehnten. Den späteren schnellen Aufschwung des „Wirtschaftswunders“ stellte sich niemand auch nur in den kühnsten Träumen vor. Vielleicht sollten wir uns immer wieder einmal zurück besinnen, unter welchen Verhältnissen die Anfänge standen und was trotzdem gewagt wurde, und daraus Schlüsse für unsere Einstellungen zu unseren Problemen ziehen.

Als Kultusminister war Erwin Stein auch für die Neugestaltung des Hochschulwesens verantwortlich. Er verfolgte das Ziel, einen Beitrag zur *„demokratischen Erneuerung unseres Volkes“* zu gestalten.³² Es sollten hier ebenfalls die *„geistigen Fähigkeiten und die Charaktereigenschaften, nicht aber die soziale Herkunft den Bildungsweg unserer Jugend“* bestimmen. Die Hochschulen sollten *„zum wirklichen Besitz des gesamten Volkes“* werden. Er wollte *„die Volksuniversität“*. Das hatte auch Konsequenzen für die Organisation der Hochschulen. Konkreter wurden diese Ansätze zunächst für die Hochschule in Gießen. Zwar hatte die Ludoviciana schon vor dem Krieg einen erheblichen Bedeutungsverlust hinnehmen müssen, der zu Schließungsplänen führte.³³ Mit den Bombenangriffen vom 6. und 11. Dezember 1944 wurde mit der Stadt auch die Universitätsinfrastruktur zerstört. Von 1945 bis 1946 war das weitere Schicksal der Universität ungewiss, Moraw nennt es eine *„gespenstische Situation“*. Im Frühjahr 1946 stand dann die Entscheidung fest. Die Universität wird anders als die Hochschulen in Marburg, Darmstadt und Frankfurt nicht wieder eröffnet. Denn nicht nur Stein war der Auffassung, dass sich das neugebildete Land Hessen den Wiederaufbau der Ludoviciana als Volluniversität nicht leisten könne. Aber er suchte nach einem tragfähigen Ausweg, um den Hochschulstandort Gießen zu erhalten. Er fand dafür nicht nur die Unterstützung des hessischen Kabinetts und des gesamten Landtages einschließlich der Opposition aus KPD und LDP, sondern vor allem auch der in allem maßgebenden Amerikaner und natürlich der Stadt Gießen. In Gießen selbst hatte sich schon im Mai 1946 eine neue *„Hochschule für Bodenkultur und Veterinärmedizin“* gebildet. Diesen beiden Fakultäten waren fünf naturwissenschaftliche Institute zugeordnet, die aber keine selbständige Ausbildungsfunktion hatten und daher keine eigenen akademischen Grade verleihen konnten. Dies betraf auch die Kliniken. Stein bemühte sich, aus diesen Trümmern der alten Universität eine neue Hochschule mit eigenem Profil und eigener spezifischer Ausrichtung in der hessischen, wenn nicht deutschen Universitätslandschaft zu formen. Nach Steins

Konzeption sollte sich die Gießener Hochschule vor allem den Ernährungswissenschaften widmen, die in der damaligen Situation in Deutschland von besonderer Bedeutung waren. Daher sollte die weiterentwickelte Hochschule eine agrarwissenschaftliche, eine veterinärwissenschaftliche, und eine auf diese Fächer ausgerichtete naturwissenschaftliche Fakultät umfassen. Hinzu trat eine medizinische Fakultät, die aber auf die klinische Forschung und Ausbildung beschränkt blieb. Eine solche Akademie war bereits früher in Anträgen der CDU und der KPD gefordert worden. Organisatorisch wollte Stein die neue Hochschule einerseits in den Verwaltungsangelegenheiten stärker an den Staat binden, andererseits neue Elemente der studentischen und gesellschaftlichen Mitwirkung durch einen Hochschulbeirat einfügen. Dieses Konzept war nicht unumstritten. Die Naturwissenschaftler in Gießen wollten mehr, eine breite und volle naturwissenschaftliche Ausrichtung. Die anderen Universitäten fürchteten um ihre akademische Selbstverwaltung. So war der Weg mühsam und langwierig. Stein aber war zäh. Kurz vor Ende der ersten Legislaturperiode gelang es im Jahr 1950 mit dem Gesetz zur Gründung der Justus-Liebig-Hochschule ein einheitliches gesetzliches Fundament zu schaffen.³⁴ Eine zunächst vorgesehene forstwissenschaftliche Fakultät, die die alte Gießener Tradition fortgesetzt hätte, entfiel. Die neue Hochschule erhielt jedoch als fünfte Fakultät eine „Allgemeine Abteilung“, die die Studierenden über die Fachausbildung hinaus in ihrer „*sittlichen und sozialen Lebensauffassung*“ festigen sollte, ein damals selbstverständliches, heute für viele ein eher altbackenes, aber meines Erachtens nach wie vor höchst notwendiges Element universitärer Bildung, die immer mehr zur bloßen auf Effizienz und Kompetenz ausgerichteten Ausbildung degeneriert. Zwar war diese neue Hochschule keine Volluniversität mehr, keine *universitas litterarum*, wie Erwin Stein in seiner Begründung bei der Ersten Lesung des Gesetzentwurfes darlegte, weshalb sie nicht den Namen einer „Universität“ erhielt. Aber sie hatte universitären Status mit all den dazugehörigen Rechten auch zur Promotion und Habilitation.

Den weiteren Gang der Entwicklung der Justus-Liebig-Hochschule zur Volluniversität durch das Gesetz von 1957 verfolgte Stein von außen, aber wohl mit verschwiegenem Einfluss. 1957 wurde er ihr Ehrensensator. Die Wiederaufnahme rechtswissenschaftlicher Lehre und Forschung in Gießen ab 1964/65 erfüllte ihn, wie ich aus persönlichen Gesprächen weiß, mit Genugtuung. Ab 1975 übernahm er Lehraufgaben auf verschiedenen Gebieten des öffentlichen Rechts. Auch hier war er innovativ. Er war schon Anfang der siebziger Jahre einer der ersten Protagonisten des Umweltrechts, das sich damals als eigenes, aber keineswegs unumstrittenes Rechtsgebiet zu entwickeln begann. Heute bildet dieses inzwischen weit entfaltete Rechtsgebiet einen Schwerpunkt in unserem Fachbereich in Forschung und Lehre.

2.6 Helmut Ridder

Die Erneuerung der Rechtswissenschaften in Gießen erfolgte zunächst in der rechtswissenschaftlichen Abteilung der 1965 neu gegründeten „Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät“, die 1971 in zwei Fachbereiche Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften aufgegliedert wurde. Das Jahr 1965 ist nicht ohne allgemeine Bedeutung. Es beginnt, nicht zuletzt nach dem Rücktritt Konrad Adenauers, die gesellschaftlich und politisch vielleicht bewegteste Zeit der „alten Bundesrepublik“, in der sich diese unter dem Druck reformatorischer bis revolutionärer gesellschaftlicher, vor allem studentischer Bewegungen neuen Entwicklungen öffnete, sich von vielen „Selbstverständlichkeiten“ ihrer Gründungsphase löste und Prozesse eingeleitet wurden, die die Gesellschaft, den Staat, die Institutionen einschließlich der Universitäten, die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik insbesondere nach Osteuropa auf die Dauer erheblich verändern sollten. In diese Entwicklungen war der letzte Gießener Jurist, über den ich heute Abend berichten will, mitbewegend involviert, Helmut Ridder.³⁵ Er gehörte zur ersten Professoren-Generation der neuen rechtswissenschaftlichen Abteilung. Da der umfangreiche Nachlass noch nicht aufgearbeitet ist,



Abb. 9: Helmut Ridder (1919–2007)

auch von mir für diesen Vortrag nicht aufgearbeitet werden konnte, beschränke ich mich auf skizzenhafte Hinweise.

Da, wie erwähnt, Anne-Eva Brauneck, die einzige Frau dieser Gründergeneration und erste Professorin unseres Fachs in Gießen überhaupt, bereits von Frau Felschow vorgestellt wurde, beschränkte sich meine Auswahl auf die Gründungsväter, Spiros Simitis, Thilo Ramm, Walter Mallmann und eben Helmut Ridder. Dieser wurde 1919 in Bocholt geboren. Er promovierte 1947 in Münster und habilitierte sich dort 1950 im öffentlichen Recht einschließlich Völkerrecht. Er hatte Professuren in Frankfurt und Bonn inne, bevor er 1965 von dort den Ruf nach Gießen annahm.

Ridder war innerhalb der Universität an der Erarbeitung des Gießener Modells des rechtswissenschaftlichen Studiums beteiligt.³⁶ Darüber hinaus hat er sich auf seine Weise vielfach in Gesellschaft und Staat nachdrücklich und in gewisser Weise „rücksichtslos“ gegenüber seinem „Ruf“ in der in ihrer Mehrheit eher liberalen bis konservativen, aber bestimmt nicht linken Zunft der Staatsrechtslehrer, ja der Professorenschaft überhaupt engagiert. Er focht gegen die Notstandsgesetzgebung der sechziger Jahre, gegen die nach seiner Auffassung reine Fiktion eines nach 1945 oder 1949 fort-

bestehenden „Deutschland als Ganzes“, für die volle Anerkennung und den Ausgleich mit der DDR auf Augenhöhe, und ganz zentral für ein tragbares Verhältnis mit Polen. Gerade dazu füllen die Unterlagen im Universitätsarchiv zahlreiche Kartons.

Ridders Wirken für die Normalisierung und Verbesserung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der Volksrepublik Polen vollzog sich vor allem in der Deutsch-Polnischen Gesellschaft der Bundesre-

publik Deutschland e.V., deren Vorsitzender er ab 1977 war. Die Gesellschaft bestand seit 1950. Auftrieb erhielt sie durch den deutsch-polnischen Vertrag von 1970, der zwar kein Friedensvertrag war und die Streitfragen nicht endgültig regelte, der aber doch die Beziehungen zwischen beiden Staaten auf eine gegenseitig anerkannte Grundlage stellte, die Aufnahme diplomatischer Beziehungen ermöglichte und damit auch den wissenschaftlichen und persönlichen Austausch wesentlich verbesserte. Ridder folgte nicht den damals üblichen und offiziellen politischen Wegen der Bundesregierungen von Willy Brandt über Helmut Schmidt zu Helmut Kohl, sondern war der Auffassung, dass nur radikale politische Änderungen der deutschen Polenpolitik eine tragfähige Basis für eine Normalisierung des Verhältnisses schaffen könnten. Er verlangte u.a. die endgültige und eindeutige Anerkennung der Oder-Neiße-Linie als polnische Westgrenze und damit die Aufgabe aller Ansprüche auf die so genannten ehemaligen deutschen Ostgebiete, die Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit für die in Polen verbliebenen Deutschen, die inzwischen die polnische Staatsangehörigkeit erhalten hatten, die Anerkennung der DDR als zweiten deutschen Staat u.a. mehr. Er kritisierte in seinen öffent-

lichen Reden die deutsche Regierungspolitik gegenüber Polen immer wieder heftig wegen ihrer Zögerlichkeit zu wirklichen Verbesserungen. Da Polen damals ein kommunistischer Staat war, blieb es nicht aus, dass ihm prokommunistische, wenn nicht gar kommunistische Neigungen vorgeworfen wurden. Damit aber hatte er nach meinem Eindruck nichts im Sinn. Polen stand zwar damals unter kommunistischer Herrschaft. Aber die polnischen Vorbehalte, ja Ablehnungen gegenüber Deutschland sowie die Forderungen an die Politik der Bundesregierungen waren allgemein verbreitet und wurden auch von der damaligen polnischen Opposition geteilt und nachdrücklich vertreten. Ridder war bereit, den geforderten hohen, radikalen Preis für die endgültige Normalisierung und vielleicht sogar Aussöhnung zu zahlen, weil er aus der Geschichte wusste, dass das seit zweihundert Jahren gerade durch die preußische und später deutsche Politik gegenüber Polen vergiftete und zerstörte deutsch-polnische Verhältnis in der Wurzel saniert werden musste, nichts anderes heißt ja radikal, von unten her, aus der Tiefe, wenn die Versöhnung gelingen sollte. Aber er ging auch die ganz konkreten Wege, um Verständnis füreinander herzustellen, insbesondere den wissenschaftlichen und persönlichen Austausch, zu dem u.a. deutsch-polnische Juristenkolloquien, Seminare etc. gehörten und auch die Begründung der Partnerschaft unserer Universität mit der Universität Lodz, die ihn für seine Verdienste mit der Würde eines Ehrendoktors auszeichnete. *„Ridder stand“*, ich zitiere aus meiner Würdigung im Uni-Forum nach seinem Tode, *„als ‚politischer Professor‘ in der Tradition der Göttinger Sieben und der Professoren des Paulskirchenparlaments und setzte seine wissenschaftliche Kompetenz für die Sicherung und Fortentwicklung der demokratischen, freiheitlichen Republik und deren friedensorientierter Politik ein. (...) Bahnbrechend war sein sehr frühes Engagement für eine Versöhnung mit Polen als praktische Friedensarbeit.“* Er war in seinem wissenschaftlichen Tun zweifellos auch von einem sehr starken moralischen Engagement getragen.

3. Schluss

Ich habe versucht, Ihnen, wenn auch oberflächlich, zu zeigen, wie sechs Gießener Juristen auf verschiedene Weise grundlegende Entwicklungen in der Universität Gießen, in Hessen und darüber hinaus kräftig beeinflusst, also Geschichte geschrieben haben. Beides hing und hängt eng zusammen. Die Universität ist kein elfenbeinerer Turm der weltfremden Wissenschaft. Sie und ihre Professoren, Mitarbeiter und Studierenden sind Teil der jeweiligen Gesellschaft von Anfang an. Dabei hat sich unsere Universität mit der Gesellschaft in diesen vierhundert Jahren immer wieder grundlegend verändert. Sie begann als konfessionsgebundene lutherische Universität. Die Erweiterung der alten Landgrafschaft Hessen-Darmstadt um katholische Gebiete des alten Erzbistums Mainz und der Aufstieg zum Großherzogtum haben zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein multikonfessionelles Staatswesen herbeigeführt. Das wirkte sich auch auf die Universität aus. So wurden katholische Professoren wie Linde und Birnbaum berufen. Es wurde die bereits erwähnte katholisch-theologische Fakultät neben der traditionellen evangelisch-theologischen Fakultät begründet. Zwar ging sie nach zwanzig Jahren wieder ein, aber heute hat die Universität wiederum zwei Institute für katholische und evangelische – gesamt-evangelische – Theologie und als eine von vier deutschen Universitäten seit kurzem gemeinsam mit Frankfurt auch ein Islamisches Studium eingerichtet. Leider fehlt – noch – ein Jüdisches Studium.³⁷ Heute ist Hessen ein säkularer, liberaler und demokratischer Staat und mit ihr unsere Universität eine säkulare, liberale, weltoffene und durch viele Partnerschaften mit der Welt verbundene Universität, an der anders als bis weit ins zwanzigste Jahrhundert Männer und Frauen und zudem viele Menschen aus anderen, weit entfernten Ländern studieren und wissenschaftlich arbeiten. Die damit gegebene inhaltliche und multikulturelle Offenheit bestimmt ihr geistiges und wissenschaftliches Profil wesentlich, auch in der Rechtswissenschaft, die viele internationale Verbindungen und Programme unterhält. Alle Juristen, die ich

Ihnen heute vorgestellt oder auch nur genannt habe, hatten eine feste Verankerung in den geistigen Grundlagen über die Fachkenntnisse hinaus, die sie erst zu ihren weitreichenden Tätigkeiten befähigte. Um das auch für künftige Juristen aus Gießen zu gewährleisten, bedarf es der Einbettung ihres Studiums in eine Universität, die *universitas litterarum*, mit den anderen Geisteswissenschaften, den Sozialwissenschaften und den Naturwissenschaften. Sie bedarf aber auch wie zu Birnbaums und Steins Zeiten der nachhaltigen finanziellen Landesmittel, die nicht in andere zweifelhafte und prekäre Experimente der Juristenausbildung vergeudet werden dürfen.

Anmerkungen:

- ¹ Carl Gareis, Joh. Michael Franz Birnbaum, Ein Cultur- und Lebensbild, Gießen 1878, S. 1.
- ² Geb. 1818 in Aurich, gest. 1892 in Göttingen, Professor für Zivilrecht in Gießen von 1852 bis 1868; Martin Lipp, Rudolf Ihering – Die Begründung der modernen Rechtswissenschaft in Gießen, in: Panorama, 400 Jahre Universität Giessen, Akteure, Schauplätze, Erinnerungskultur, hrsg. im Auftrag des Präsidenten der Justus-Liebig-Universität v. Horst Carl, Eva-Marie Felschow, Jürgen Reulecke, Volker Roelke, Corina Sargk, Frankfurt a. M., 2007, S. 92–96, mit weiteren Literaturangaben.
- ³ Eva-Marie Felschow: Kämpferinnen (in dieser Ausgabe, S. 41–55)
- ⁴ Heinhard Steiger, Gottfried Antonius, Die Anfänge der Juristischen Fakultät, in: Panorama, (Anm. 2), S. 34–39 mit weiteren Literaturangaben.
- ⁵ Peter Moraw, Kleine Geschichte der Universität Gießen von den Anfängen bis zur Gegenwart, 2. Aufl., Gießen 1990, S. 9ff.; Eva-Marie Felschow, Carsten Lind, Ein hochnutz, nötig und christlich Werk, Die Anfänge der Universität vor 400 Jahren, Ausstellungsband der Justus-Liebig-Universität zum 400-jährigen Jubiläum, Gießen 2007.
- ⁶ Menk, Gerhard (Hg.): Landgraf Moritz der Gelehrte. Ein Kalvinist zwischen Wissenschaft und Politik, Marburg 2000.
- ⁷ Dazu: Heinhard Steiger, Zur Kontroverse zwischen Hermann Vultejus und Gottfried Antonius aus der Perspektive der politischen Theorie des Johannes Althusius, in: Politische Theorie des Johannes Althusius, hrsg. v. Karl-Wilhelm Dahm, Werner Krawietz, Dieter Wyduckel, Berlin 1988, S. 333–367. Heute hängen die Porträts beider Professoren-Gegner nebeneinander in der Professorengalerie unserer Universität im Senatsaal. Denn Vultejus lebte bei der Wiedervereinigung beider Universitäten 1625 noch und wurde gemäß dem Erlass Georgs II. von Hessen-Darmstadt 1631 als Professor der einheitlichen Universität porträtiert. Das Bild verblieb nicht in Marburg, sondern wanderte bei der Neugründung wie viele andere mit nach Gießen.

Das Porträt des Antonius entstand laut Inschrift 1631, also nach seinem Tode.

- ⁸ Von dem Vater hängt ein Porträt in der Professorengalerie, wohingegen von dem Sohn kein Bild vorhanden ist.
- ⁹ Alfred Söllner, Ludwig Julius Friedrich Höpfner – ein Mitglied der Gießener Juristenfakultät im 18. Jahrhundert, in: Otto Triffterer, Friedrich v. Zezschwitz (Hrsg.) Festschrift für Walter Mallmann, Baden-Baden 1978, S. 281–292.
- ¹⁰ Diethelm Klippel, Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 19. Jahrhunderts, Paderborn 1976, erwähnt ihn mehrfach.
- ¹¹ Johann Wolfgang v. Goethe, Dichtung und Wahrheit, III. Teil, 12. Buch, Sophienausgabe/Weimarer Ausgabe I.28, S. 158ff, DTV Nachdruck 1987, Bd. 32. Er bringt den Besuch bei Höpfner selbst damit in Beziehung. Er leitet den Bericht darüber so ein: „Damit der so süß Leidende aus diesen Zuständen gerissen und ihm zu neuer Unruhe neue Verhältnisse bereitet würden, so ergab sich Folgendes. In Gießen befand sich Höpfner, Professor der Rechte. ...“
- ¹² Barbara Dölemeyer, Art. Kodifizierung/Kodifikation, in: Der Neue Pauly, Enzyklopädie der Antike, Bd. 14, Stuttgart Weimar, 2000, Sp. 1003–1009.
- ¹³ Barbara Dölemeyer, Kodifikationspläne in deutschen Territorien des 18. Jahrhunderts, in: Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Barbara Dölemeyer und Diethelm Klippel, Berlin 1998, S. 201–233, S. 201ff.; dies. Zwei Staatsreformprogramme des 18. Jahrhunderts: Thomas von Fritsch für Kursachsen – Friedrich Carl von Moser für Hessen-Darmstadt, in: Heiner Lück, Bernd Schildt (Hg.) Recht – Idee – Geschichte, Beiträge zur Rechts- und Ideengeschichte für Rolf Lieberwirth anlässlich seines 80. Geburtstages, Köln Weimar Wien 2000, S. 469–492, S. 489ff.
- ¹⁴ Albert Teichmann, Grolmann, Carl Ludwig von, in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Bd. 9, Leipzig 1879, S. 713f.
- ¹⁵ Karl Wippermann, Jaup, Heinrich Karl, in: Allgemeine deutsche Biographie (ADB), Bd. 13, Leipzig 1881, S. 733–736.
- ¹⁶ Johann Friedrich von Schulte, Linde, Justinus Freiherr von, in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB). Bd. 18, Leipzig 1883, S. 665–672; Hugo Stumm, Staatsrat Justin Freiherr von Linde. Ein Beitrag zur Geschichte des Staatskirchentums im Vormärz, in: Jahrbuch des Bistums Mainz 6, 1951/54, Seite 62–81; Eva-Marie Felschow/Emil Heuser (Bearb.), Universität und Ministerium im Vormärz: Justus Liebig's Briefwechsel mit Justin von Linde, Giessen, 1992.
- ¹⁷ Gareis, Johann Michael Franz Birnbaum (Anm. 1), dem ich hier weitgehend folge; Hannelore Götz, Klaus-Dieter Rack: Hessische Abgeordnete 1820–1933, Ergänzungsband: Biographische Nachweise für die Erste Kammer der Landstände des Großherzogtums Hessen (Darmstädter Archivschriften 10), Darmstadt 1995, S. 40; Eva-Maria Lohse, Johann Michael Franz Birnbaum (1792–1877) als Strafrechtslehrer, Diss. iur., Dortmund 1966; Schlack Andreas, Johann Michael Franz Birnbaum – Über das Erforderniß einer Rechtsgutsverletzung, Münster 2010.

- ¹⁸ Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 2, Stuttgart 1960, S. 514ff.
- ¹⁹ Ibd. S. 587ff.
- ²⁰ Ibd. S. 595ff.
- ²¹ Ibd. S. 767ff.
- ²² Ibd. S. 628ff.
- ²³ Jochen Lengemann, Das Deutsche Parlament (Erfurter Unionsparlament) von 1850, München, Jena 2000, zu Birnbaum S. 80ff.; Huber, Verfassungsgeschichte (Anm. 18), S. 885ff.
- ²⁴ Verhandlungen der ersten Kammer der Landstände des Großherzogtums Hessen-Darmstadt in den Jahren 1847 und 1848, Protokolle, I. Band, 1. bis 70. Sitzung, Darmstadt 1849, S. 204, und II. Band, S. 489.
- ²⁵ Ich habe diesen Abschnitt gegenüber dem Vortrag erweitert, da in der Diskussion Nachfragen kamen. Ich stütze mich zu Mittermaier auf Akten im Universitätsarchiv.
- ²⁶ Karl Engisch, Gießener Juristen der letzten 100 Jahre, in: Ludwigs-Universität Justus Liebig-Hochschule 1607–1957, Festschrift zur 350. Jahrfest, Gießen 1957, S. 17–30, S. 23.
- ²⁷ Engisch, Gießener Juristen (Anm. 26).
- ²⁸ Heinhard Steiger, Gmelin, Hans, Jurist, in: Gießener Gelehrte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, hrsg. v. Hans Georg Gundel, Peter Moraw und Volker Press, Erster Teil, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen in Verbindung mit der Justus-Liebig-Universität Gießen, 34, Lebensbilder aus Hessen Zweiter Band, Marburg 1982, S. 309–317; Barbara Dölemeyer, Karl Fröhlich und das Institut für Rechtsgeschichte, in: Rechtswissenschaft im Wandel, Festschrift des Fachbereichs Rechtswissenschaft zum 400-jährigen Gründungsjubiläum der Justus-Liebig-Universität Gießen, hrsg. v. Walter Gropp, Martin Lipp, Heinhard Steiger, Tübingen 2007, S. 1–22; Peter Grunhe, Otto Eger: „herzenguter Mensch“, Mitläufer oder „Nazi“? Zur Kontroverse um den Gießener Juristen, in: Mitteilungen des Oberhessischen Juristenvereins, 93 (2008), S. 267–328, mit weiterer Literatur.
- ²⁹ Moraw, Kleine Geschichte (Anm. 5), S. 223ff. Nach der Emeritierung Mittermaiers gab es zeitweise nur noch vier aktive ordentliche Professoren, am Ende 1944/45 waren es nur noch drei. Hinzu traten 1–2 außerplanmäßige Professoren, einige Privatdozenten, die sich hier habilitiert hatten, und eine schwankende Zahl von Lehrbeauftragten, die im weiteren Verlauf zunahm, da vakante Lehrstühle nach Ausbruch des Krieges zunächst nur vertreten und dann nicht mehr besetzt wurden. Gerhard Köbler, Gießener juristische Vorlesungen, Arbeiten zur Rechts- und Sprachwissenschaft, Gießen 1982, S. 383ff.
- ³⁰ Ernst Benda, Geleitwort, in: Festschrift für Erwin Stein, zum 80. Geburtstag hrsg. v. Hermann Avenarius, Hanns Engelhardt, Hermann Heussner, Friedrich v. Zezschwitz, Bad Homburg v. d. Höhe, 1983, S. IX–XI; Andreas Hedwig/Gerhard Menk (Hrsg.), Erwin Stein (1903–1992). Politisches Wirken und Ideale eines hessischen Nachkriegspolitikers, Marburg 2004; Walter Gropp und Stefan Hormuth (Hrsg.), Erwin Stein zum Gedächtnis, Godesberg 2003, mit Beiträgen von Walter Gropp, Stefan Hormuth, Brun-Otto Bryde, Heinhard Steiger, Hartmut Holzapfel.
- ³¹ Drucksachen des Hessischen Landtages, I. Wahlperiode, Abt. III, Stenographische Berichte, Bd. 1, Wiesba-

den 1950, 25. Sitzung v. 23. Oktober 1948, S. 811ff.; auch in: Entnazifizierung – Mitbestimmung – Schulgeldfreiheit, Hessische Landtagsdebatten 1947–1950, Eine Dokumentation, bearb. v. Wolf-Arno Propat, Wiesbaden 2004, Politische und parlamentarische Geschichte des Landes Hessen 31, hrsg. im Auftrag des Hessischen Landtages, S. 91ff.

- ³² Rede vor dem Landtag in der 5. Sitzung v. 19. März 1947, Drucksachen des Hessischen Landtages (Anm. 31), S. 52; auch in: Entnazifizierung (Anm. 31); S. 123ff.
- ³³ Moraw, Kleine Geschichte (Anm. 5), S. 223ff.
- ³⁴ Einbringungsrede, Erste Lesung im Landtag, 82. Sitzung 12. Juli 1950, Drucksachen (Anm. 31), III. Abt., Bd. 4, S. 2879ff. Die dritte Lesung fand in der 85. Sitzung am 6. September 1950 statt, ibd. S. 2964ff. Sie verlief noch einmal sehr streitig, endete aber mit der Annahme durch den Landtag.
- ³⁵ Auf einem Dritten Weg, Festschrift für Helmut Ridder zum siebzigsten Geburtstag, hrsg. v. Ekkehart Stein, Heiko Faber, Neuwied und Frankfurt 1989, Zueignung, S. IX–XI; Heinhard Steiger: Prof. Helmut Ridder. In: unforum, Nr. 2 vom 16. Mai 2007, S. 12; Einleitung in: Helmut Ridder, Gesammelte Schriften hrsg. von Dieter Deiseroth, Christoph Koch, Frank-Walter Steinmeier, Baden-Baden, 2010; Christoph Koch (Hrsg.) Politik ist die Praxis der Wissenschaft vom Notwendigen: Helmut Ridder; (1919–2007), München 2010.
- ³⁶ Heinhard Steiger, Das „Gießener Modell“ – Was es war und was daraus wurde, in: Rechtswissenschaft im Wandel (Anm. 28), S. 65–85.
- ³⁷ Bereits Anfang des 19. Jahrhunderts legte der evangelische Pfarrer Johann Georg Diefenbach eine Schrift mit dem Titel: Jüdischer Professor der Theologie auf christlicher Universität, vor, Gießen 1821–1823, in der er die Errichtung eines „Lehrstuhles für jüdische Theologie an einer christlichen Universität für notwendig“ erklärte und begründete. Die Schrift ist in der UB Frankfurt vorhanden (Freimann-Sammlung) und inzwischen digitalisiert im Internet mit Fortsetzungen zu lesen. Der Verfasser (1757–1831) war Schwager von Prof. med. Wilhelm Vogt und Onkel von dessen Sohn Carl Vogt. Ich danke für diese Hinweise Herrn Pädagogischen Leiter Dieter Steil, Gießen.

Bildnachweis:

- Abb. 1: <http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Rudolfvonlhering2.jpg>
- Abb. 2: Bildarchiv der UB und des Universitätsarchivs
- Abb. 3: <http://commons.wikimedia.org/wiki/File:LudwigJuliusFriedrichHoepfner.jpg>
- Abb. 4: http://www.aski.org/kb1_99/kb199rkg.htm
- Abb. 5: <http://www.lagis-hessen.de/pnd/118851764>
- Abb. 6: <http://www.recht.uni-giessen.de/wps/fb01/home/Bannenberg/geschichte/>
- Abb. 7: http://www.uni-giessen.de/cms/fbz/zentren/zfbk/alumni/News_al/Menachem
- Abb. 8: Nachlass Stein, Erwin-Stein-Stiftung in Annerod
- Abb. 9: <http://www.mona-lisa.org/Helmut-Ridder.jpg>